



POSTANSCHRIFT Bundeskriminalamt · 65173 Wiesbaden

Alpha Photonics Ltd & Co. KG
Friedensstraße 20
63179 Obertshausen

HAUSANSCHRIFT Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
POSTANSCHRIFT 65173 Wiesbaden

TEL +49(0)611 55-1 54 52
FAX +49(0)611 55-4 52 44

BEARBEITET VON Zellmer, Frank

E-MAIL so11-feststellungsbescheide@bka.bund.de

AZ **SO11 - 5164.01-Z-303**

DATUM **24.11.2014**

BETREFF **Waffengesetz (WaffG);
hier: Feststellungsbescheid nach § 2 Abs. 5 WaffG i.V.m. § 48 Abs. 3 WaffG**

BEZUG Ihr Antrag vom 30.07.2013 zur waffenrechtlichen Einstufung eines Nachtsichtvorsatzgerätes,
Modell "Lynx 1x53"

Sehr geehrte Damen und Herren,

Gegenstand Ihres o.a. Antrags ist die Beurteilung nach § 2 Abs. 5 WaffG des

**Nachtsichtvorsatzgerätes mit elektronischer Verstärkung für optische Geräte,
Modell Lynx 1x53.**

Das gegenständliche Nachtsichtvorsatzgerät Modell „Lynx 1x53“ ist dazu bestimmt, mittels entsprechender Adapter vor die Objektive von optischen Geräten, wie z.B. Fotoapparate, Videokameras und Ferngläser bzw. Fernrohre (Primäroptiken), vorgeschaltet zu werden. In dieser Kombination können die Primäroptiken auch bei Dunkelheit eingesetzt und bestimmungsgemäß verwendet werden. Das Nachtsichtvorsatzgerät „Lynx 1x53“ kann auch eigenständig zur nächtlichen Beobachtung verwendet werden.

ZUSTELL- UND LIEFERANSCHRIFT: BKA, Thaerstraße 11, 65193 Wiesbaden
UBERWEISUNGSEMPFANGER: Bundeskasse Trier
BANKVERBINDUNG: Deutsche Bundesbank
Filiale Saarbrücken (BBk Saarbrücken)
BIC MARKDEF1530
IBAN DE81 5900 0000 0059 0010 20



Abbildung 1: Nachtsichtvorsatzgerät „Lynx 1x53“ mit 2x - Booster-Okular



Abbildung 2: Nachtsichtvorsatzgerät „Lynx 1x53“, montiert an einem Zielfernrohr 3-12x56



Abbildung 3: Nachtsichtvorsatzgerät „Lynx 1x53“, montiert an einem Fernglas 12x56

Vor dem Hintergrund des bestehenden Verbotes von Nachtsichtvorsätzen und Nachtsichtaufsätzen für Zielhilfsmittel mit Bildwandler oder elektronischer Verstärkungen nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 Abschnitt 1 Nr. 1.2.4.2 des Waffengesetzes möchte Sie, die Firma Alpha Photonics Ltd. & Co. KG, dahingehend „Rechtssicherheit“ haben, ob im Zusammenhang mit dem Import, der Herstellung und des Vertriebes des o. g. Nachtsichtvorsatzgerätes die gegenwärtigen Verbotsvorschriften des Waffengesetzes anwendbar wären.

Die Voraussetzung für eine Antragstellung nach § 2 Abs. 5 WaffG sind damit durch Sie erfüllt.

Prüfung eines Mustergerätes im Bundeskriminalamt:

Sie legten ein Muster des zu beurteilenden Gerätes „Lynx 1x53“ vor. Das Gerät wurde dabei mittels dazu gehörigen Klemmadapters zum Aufkleben auf Objektive von diversen Vergrößerungsoptiken in Kombination mit den Primäroptiken Fernglas und Zielfernrohr geprüft. Ebenso wurde es als eigenständiges Nachtsichtgerät mit einem Okular als Handgerät getestet.

Zur Aufhellung weiter entfernt stehender Objekte kann am Gerät mittels einer Weaver-Schiene eine Infrarot-Lampe montiert werden. Eine solche IR-Lampe lag beim Test jedoch nicht vor.

Im Nachtsichtvorsatzgerät waren keine Markierungen, z.B. Zielmarkierungen, Fadenkreuz, zum Anvisieren eines Zielobjektes eingebaut oder eingespiegelt.

Das vorgelegte Mustergerät konnte sowohl als Einzelgerät mit einem 2x - Booster-Okular als auch in den oben beschriebenen Kombinationen (d. h. montiert an Fernglas oder Zielfernrohr) bei Dunkelheit benutzt werden.

Grundsätzliches:

Nachtsichtvorsatzgeräte mit elektronischer Verstärkung können mittels entsprechender Adapter mit einer Vielzahl von Primäroptiken kombiniert und eingesetzt werden. Es handelt sich dabei um „Dual-Use“ Güter, denen nicht zwingend ein Verbot immanent ist.

Unter das Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Abs. 2 bis 4 WaffG -Waffenliste- Abschnitt 1 - Verbotene Waffen- Nr. 1.2.4.2 fallen u. a. **„Nachtsichtvorsätze und Nachtsichtaufsätze für Zielhilfsmittel (z. B. Zielfernrohre), sofern die Gegenstände einen Bildwandler oder eine elektronische Verstärkung besitzen“**.

Nach Auffassung des BKA muss ein Nachtsichtvorsatzgerät, um vom waffenrechtlichen Verbot umfasst zu sein, von der Zweckbestimmung und der praktischen Einsatzanwendung her, in Kombination mit einem für eine Schusswaffe bestimmten Zielhilfsmittel, i. d. R. einer Primäroptik (z.B. Zielfernrohr), stehen. Grundsätzlich ist dabei in folgenden Fallkonstellationen von einem waffenrechtlichen Verbot auszugehen:

- a) ein Nachtsichtvorsatzgerät ist mittels Festmontage oder abnehmbarer Montage fest mit einer Schusswaffe verbunden und ist damit mit dem auf der Waffe aufgebrauchten Zielhilfsmittel (z.B. Zielfernrohr) kombiniert.
- b) ein Nachtsichtvorsatzgerät und ein für Schusswaffen bestimmtes Zielhilfsmittel sind mechanisch fest verbunden und stellen dadurch einen bestimmungsgemäßen Gebrauch des Zielhilfsmittels, der einem Nachtzielgerät gleichzustellen ist, dar.

Rechtliche Bewertung:

Die rechtliche Bewertung hat auch im Lichte der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts zum sog. „Jagd-Lampenset“, Aktenzeichen 6 C 21/08 vom 24.06.2013, zu erfolgen. Die hierzu getroffenen Festlegungen des Gerichts sind nach hiesiger Auffassung analog auch auf

das vorgelegte Gerät und in den beschriebenen Kombinationen als „Nachtsichtvorsatz für Fotoapparat, Videokamera oder Fernrohr“ zu bewerten.

Im o.a. Urteil kam das Gericht zum Ergebnis, dass es bei den sog. Jagd-Lampensets mit mehrerer Verwendungsmöglichkeiten, von denen eine das Verbotmerkmal „Verwendungsmöglichkeit an einer Schusswaffe“ erfüllt, es nicht zwangsläufig zu einer Einstufung zum verbotenen Gegenstand führt. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn das Gerät für keinen speziellen Verwendungszweck oder ausdrücklich für eine andere Verwendung als für eine Verwendung an Schusswaffen bestimmt ist, angeboten wird.

Das Gericht kam weiter zu dem Ergebnis, dass ein sog. Jagd-Lampenset oder eine Lampe ohne Kabelschalter, wenn diese an einer Schusswaffe montiert sind, dem Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.1 unterliegen, unabhängig davon zu welchem Zweck sie angeboten oder gekauft wurden.

Zum konkret vorgelegten Gerät in Verbindung mit den vom Antragsteller vorgegeben Verwendungszwecken und der entsprechen baulichen Ausstattung des Gerätes (z. B. vorbereitet für eine Verwendung mit einer Videokamera, mit einer Spiegelreflex-Kamera, an einem Okular als vergrößerndes Handgerät und mit einem universal Klemmadapter zum Aufklemmen auf Objektiven von diversen Vergrößerungsoptiken, hier ein Doppelfernglas) wird dieses Gerät seitens des Bundeskriminalamt als nicht verboten nach **Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2** beurteilt.

Wird ein solches Gerät von einem Käufer auf einer Waffe montiert im Sinne der als Verbot bewerteten Fallkonstellationen a) und b) verwandt, ist von einem **Verbot nach Anlage 2 zu § 2 Absatz 3 WaffG - Waffenliste - Abschnitt 1, Nr. 1.2.4.2** auszugehen.

Allgemeine Hinweise:

1. Nach § 2 Absatz 5 Nummer 2 Satz 2 WaffG wurden die zuständigen Landesbehörden zu dem obigen Antrag angehört.
2. Dieser Feststellungsbescheid bezieht sich auf das o. a. Nachtsichtvorsatzgerät Modell „Lynx 1x53, das dementsprechend zu kennzeichnen ist Der Bescheid gilt nicht für Nachbauten und Modifikationen.

Kosten:

Die Kosten für diesen Bescheid werden mit einem separaten Bescheid festgesetzt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundeskriminalamt, 65173 Wiesbaden, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Zellmer